



Staffeler Ritterschaft e. V.

Koblenzer Str. 53 , 65556 Limburg - Staffel / www.staffeler-ritterschaft.de

Humus omnibus Omnis in cupam



Satzung des Vereins Staffeler Ritterschaft e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Staffler Ritterschaft e.V.. Sitz und Geschäftsadresse ist die Koblenzerstr. 53 in 65556 Limburg-Staffel. Der Verein wurde am 21.11.2003 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Brauchtumpflege durch öffentliche Darstellung der Zeit des Hochmittelalters, Darstellung mittelalterlicher Geistes- und Sachkultur und die Pflege mittelalterlicher Sitten und Gebräuche, sowie ritterlicher Ideale wie Eintreten für Freundschaft und Brüderlichkeit, Förderung des Gemeinsinns, Hilfsbereitschaft und Wohltätigkeit, Toleranz gegenüber anderen, Pflege der Geselligkeit und des Humors.

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die unentgeltliche Darstellung alter Riten, Begebenheiten und Lebensweisen, z.B.:

- Höfisches Leben mit Minnesang und Tanz
- Belustigungen(z.B. Schandgeige, Pranger, Keuschheitsgürtel)
- Kämpfe mit Stock, Schwert(Bidenhänder), Schild, Morgenstern, Streitaxt
- Ritteressen
- Kurzweil

im Rahmen folgender Veranstaltungen (beispielhaft)

- selbst ausgerichteten historischen/mittelalterlichen Märkten
- selbst ausgerichteten mittelalterlichen Gelagen
- gemeinsamen Heerlagern
- Teilnahmen an Festumzügen
- mittelalterlichen Märkten anderer Veranstalter
- in Schulen
- in Kindergärten
- auf Jugendfreizeiten

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

2.4 Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines, außer zu zweckdienlichen Mitteln.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein führt als Mitglieder:
a) aktive Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
b) passive Mitglieder
c) Jugendliche Mitglieder (14 bis 17 Jahre)
d) Ehrenmitglieder
- 3.2 Mitglied des Vereines kann jeder, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion werden.
- 3.3 Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- 3.4 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet:
a) Durch Austritt, der nur schriftlich 4 Wochen zum Quartalsende zu erklären ist.
b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt. Des weiteren wenn das Mitglied grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereines und das Gemeinwohl verstößt.
c) Durch Ausschluss durch den Vorstand. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
Im Falle des Ausscheidens dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
- 3.6 Es ist eine Aufnahmegebühr und ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit sind von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§4 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Kalendermonaten stattfinden.
- 5.3 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

- 5.4 Die Tagesordnung soll enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Veranstaltungskalender
 - f) Haushaltavorschlag
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
- 5.5 Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- 5.6 Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen
- 5.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
- 5.7.1 Stimmberechtigt im Rahmen der Mitgliederversammlung sind:
- Aktive Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder
- 5.8 Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmabgaben beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 5.9 Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) Dem ersten Vorsitzenden
 - b) Dem zweiten Vorsitzendem
 - c) Dem Schatzmeister
 - d) Dem Schriftführer
 - e) Dem Zeugwart
- 6.2 Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 6.3 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
- a) Der erste Vorsitzende
 - b) Der zweite Vorsitzende
 - c) Der Schatzmeister
- Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 6.4 Alle Rechtsgeschäfte über 500€ bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

6.5 Die Wahl des Vorstandes erfolgt für ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines anderen Vorstandes im Amt.

§7 Pflichten der Mitglieder

7.1 Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

7.2 Sollten Mitglieder ihren Aufgaben im Verein wiederholt nicht nachkommen, so kann dies zum Ausschluß durch den Vorstand führen.

7.3 Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.

§8 Auflösebestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturverein Staffel e.V., der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.